Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer und Auswirkungen auf das Handwerk

ZDH, Stand Februar 2008 mit Änderungen der neuen Fahrpersonalverordnung

Die Bestimmungen des Fahrpersonalrechts zur Festlegung und Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer führen immer wieder zu Irritationen bei Handwerksbetrieben. Da aufgrund neuer europäischer Bestimmungen seit dem 1. Mai 2006 die Pflicht zum Einbau eines digitalen Tachographen für erstmalig zugelassene Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse besteht, im April 2007 neue europäische Vorschriften über maximale Lenkzeiten in Kraft getreten sind und im Januar 2008 eine neue Fahrpersonalverordnung veröffentlicht wurde, kommt es aktuell zu deutlich vermehrten Kontrollen von Nutzfahrzeugen.

Bei Kontrollen stellt sich regelmäßig heraus, dass Handwerksbetriebe sowohl mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen als auch mit Fahrzeugen zwischen 2,8 bis 3,5 Tonnen unwissentlich die strengen Regelungen über die Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten überschreiten. Die Kontrollregelungen sind zwar vorrangig zur Sicherung des Fernverkehrs gedacht. Aufgrund der eng ausgelegten Ausnahmebestimmungen sind vielfach jedoch auch Handwerker von Nachweispflichten betroffen.

Die Einhaltung der konkreten Lenk- und Ruhezeiten ist im Handwerk in aller Regel kein Problem, da Fahrten z.B. zur Baustelle oder zum Kunden nur einen relativ kleinen Teil der Arbeitszeit ausmachen.

Dennoch sind zahlreiche Handwerker dazu gezwungen, Aufzeichnungen über die Dauer der Fahrten und Ruhephasen vorzunehmen, was mit erheblichem Aufwand bzw. mit Kosten für Aufzeichnungsgeräte verbunden sein kann. Das Unterlassen solcher Aufzeichnungen kann empfindliche Bußgelder zur Folge haben.

Insbesondere zu beachten sind die Neuregelungen, die 2007 und Anfang 2008 in Kraft getreten sind und die insbesondere die Ausnahmeregelungen für Handwerker und die Dauer der Mitführungspflichten für Nachweise betreffen.

Bei den Ausnahmen haben sich im Gewichtsbereich 2,8 bis 3,5 Tonnen durch die Streichung der 50 Km-Grenze und die Einbeziehung von Auslieferungsfahrten des Handwerks deutliche Verbesserungen gegenüber der jetzigen Rechtslage ergeben.

Einen Überblick über alle aktuellen Rechtsänderungen finden Sie auf der Seite des Bundesamtes für den Güterverkehr (BAG):
http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/SharedDocs/Publikationen/DE/Merkblaetter/Merkblatt__Neue__Fahrpersonalverordnung__08.html

Die folgenden Informationen können nur ein Ausschnitt aus der komplexen Regelungsmaterie vermitteln. Insbesondere zur Bedienung der Kontrollgeräte und zu den einzelnen Mitführungs- und Aufbewahrungspflichten sind ggf. weitere Informationsquellen zu nutzen (Hinweise am Ende).

Regelmäßige Aktualisierungen der Informationen finden Sie auf der Seite:
http://www.zdh.de/wirtschaft-und-umwelt/verkehr/lenk-und-ruhezeiten.html

Diese Informationsmaterialien wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Der ZDH kann jedoch keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben und Hinweise übernehmen.

Das Wichtigste in Kürze: Wer muss Lenk- und Ruhezeiten wie nachweisen?

Nachweispflichtig sind nur Fahrer von Fahrzeugen mit **mehr als 2,8 Tonnen,** soweit die Fahrzeuge zur gewerblichen Güterbeförderung auf öffentlichen Straßen oder zum Transport von mehr als neun Personen vorgesehen sind. Der Begriff Güterbeförderung wird weit ausgelegt, so dass die meisten Fahrzeuge des Handwerks potenziell betroffen sind. Es kommt nicht darauf an, ob sich das Fahrzeug in leerem oder beladenem Zustand befindet.

Für **Fahrzeuge über 2,8 bis 3,5 Tonnen** besteht – soweit sie nicht unter die Ausnahmen fallen – die Pflicht zur Aufzeichnung der Lenk-/Ruhezeiten auf **Tageskontrollblättern**.

Fahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen ihre Lenk- und Ruhezeiten durch **Fahrtenschreiber** aufzeichnen lassen. Für Fahrzeuge, die ab Mai 2006 erstmals zugelassen wurden, ist ein **digitaler Tachograph** als Aufzeichnungsgerät vorgeschrieben.

Alle Gewichtsangaben beziehen sich auf die **zulässige Gesamtmasse** (ehem. Gesamtgewicht) des Gesamtgespanns. Die zulässige Gesamtmasse **eines mitgeführten Anhängers oder Sattelanhängers** ist dabei einzubeziehen.

Zu Beachten! *Wird ein Anhänger genutzt, kann ggf. bei Überschreiten der Gewichtsgrenzen schon für eine einmalige Nutzung die Pflicht zum Einbau eines Tachographens entstehen! Dies gilt aber nur, wenn der Anhänger auch tatsächlich mitgeführt wird! Das bloße Vorhandensein einer Anhängerkupplung und entsprechende Eintragungen in den Fahrzeugpapieren begründen noch keine Einbaupflichten.*

Die für Handwerker wichtigsten Ausnahmen (Auswahl)
Zur Prüfung, ob und welche Nachweispflichten bestehen, nutzen Sie bitte auch das ZDH-Schaubild „Aufzeichnungsmethoden und Ausnahmen Handwerker".

Die Pflicht zur Einhaltung und zum Nachweis der Lenk- und Ruhezeiten entfällt:
bei Fahrzeugen über 3,5 bis 7,5 Tonnen bei Fahrten **im Umkreis von 50 km,** um den Standort des Betriebes, wenn das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht und wenn nur **Material, Ausrüstungen oder Maschinen** transportiert werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt ("*Handwerkerregelung*" § 18 Nr.4 b FPersV)

oder wenn es sich um einen entsprechend ausgestatteten Verkaufswagen handelt.

Die Pflicht zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten besteht für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen außerhalb des 50-km Radius in jedem Fall, auch bei einmaligen Fahrten.

Bei Fahrzeugen zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen gelten diese Ausnahmen entsprechend. (s. § 1(2) FPersV). Mit der neuen Fahrpersonalverordnung konnten aber folgende handwerksfreundliche Erweiterungen durchgesetzt werden:

Die Begrenzung auf einen Radius von 50 km wurde für Fahrzeuge bis 3,5 t aufgehoben!

Zusätzlich befreit sind in dieser Gewichtsklasse auch Fahrzeuge, die nur Güter transportieren, die im Betrieb handwerklich hergestellt oder repariert wurden (**neue Ausnahme für Auslieferungsfahrten des Handwerks).**

Weitere Ausnahmen bestehen für alle Gewichtsklassen z.B. für landwirtschaftliche Transporte, Gartenbauunternehmen und Pannenfahrzeuge (bis 100 km vom Betriebsstandort) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (siehe § 1 (2); § 18 FPersV).

Das Arbeitszeitgesetz gilt (für Arbeitnehmer) unabhängig von Fahrpersonalrecht!

Nachweispflichten für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 und nicht mehr als 3,5 Tonnen (zulässige Gesamtmasse)

Für Fahrzeuge (oder Fahrzeugkombinationen) mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen, die zur Güterbeförderung dienen, werden in Deutschland Regelungen zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten in der Fahrpersonalverordnung getroffen. Von den europäischen Vorschriften ist diese Gewichtsklasse nicht erfasst.

Bei diesen Fahrzeugen muss – wenn die Ausnahmen nicht greifen – die Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten in Papierform durchgeführt werden (siehe Fahrpersonalverordnung § 1 Abs. 6). Für die Aufzeichnungen ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Von den zuständigen Behörden werden Vordrucke für Tageskontrollblätter vorgeschlagen (Download: http://th.de.osha.europa.eu/topics/lenkzeiten.php oder http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/formulare/abteilung05/dezernat_56/vordruck_tageskontrollblatt.pdf

Einzutragen sind vor Beginn der Fahrt:

- Vor- und Zuname, amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges, Datum, Anfangskilometerstand, Ort des Fahrtbeginns und Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsschicht.

Während der Fahrt:

- Jeweils Beginn und Ende der Lenkzeiten, sonstigen Arbeitszeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Pausen bzw. Ruhezeiten.

Am Ende der Schicht:

- Wiederum dieser Zeitpunkt, der End-Kilometerstand und die Kilometerdifferenz der gesamten Fahrstrecke, Ort des Fahrtendes.

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen. Außerdem besteht für den Fahrer eine Mitführungspflicht für die Aufzeichnungen der vorausgegangenen 28 Tage.

Wenn keine Aufzeichnungen für diese Tage existieren, weil keine nachweispflichtigen Fahrzeuge gelenkt wurden, ist dies schriftlich für den Fahrer durch den Unternehmer zu bestätigen.

Dafür wird ein Vordruck bereitgestellt:
http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/SharedDocs/Publikationen/DE/Formulare__Hinweisblaetter/Taetigkeitsnachweis__FahrP.html

Neu! Dieses Dokument muss im Gegensatz zur alten Reglung maschinenschriftlich ausgefüllt werden.

Zu beachten: Ist im Fahrzeug (2,8 bis 3,8 t) ein Tachograph eingebaut, muss dieser anstelle von Tageskontrollblättern zur Aufzeichnung genutzt werden (§ 1 Abs. 7 FPersV). Diese Pflicht gilt allerdings nur, wenn das Fahrzeug nicht von der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch Ausnahmen nach § 1 (2) FPersV ausgenommen ist (z.B. durch die Handwerkerregelung, siehe ZDH-Informationen: Seite 4).

Zu weiteren Einzelheiten sehen Sie:

- Erläuterung der Aufzeichnungs- und Mitführungspflichten finden Sie auf der Seite der Gewerbeaufsicht Würzburg:
  http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/content/regufr/gewerbeaufsicht/soz_arbeitsschutz/ewg/infoblatt__1abs_6_tageskontrollblatt__2_8_t___3_5_t.pdf
- Vollständiger Text der neuen Fahrpersonalverordnung 2008, siehe:
  http://bundesrecht.juris.de/fpersv/index.html)

Ausnahmen von der Nachweispflicht (über 2,8 bis 3,5 Tonnen):

Im Gewichtsbereich über 2,8 bis 3,5 Tonnen sind folgende Fahrzeuge von Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und Aufzeichnungspflichten ausgenommen.

Neu! Für die Ausnahmen besteht im Gegensatz zur alten Regelung seit Januar 2008 keine Begrenzung mehr auf einen Umkreis von 50 km um den Betriebsstandort!

Klassische "Handwerkerregelung"

Die Ausnahme ist erfüllt, wenn nur Materialien, Ausrüstungen und Maschinen transportiert werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt (z.B. Werkzeug, Baumaterialien, Werkstoffe).

Wortlaut des § 1 (2) Nr. 3 Fahrpersonalverordnung:

> [Ausgenommen sind] Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Neu! Ausnahme für Auslieferungsfahrten im Handwerk

Mit der neuen Fahrpersonalverordnung von 2008 konnte durch das Engagement der Handwerksorganisation auch eine Ausnahmeregel für Auslieferungsfahrten von Handwerksbetrieben eingeführt werden.

Wortlaut des § 1 (2) Nr. 3a Fahrpersonalverordnung:

> [Ausgenommen sind] Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht.

Ausnahme für Verkaufsfahrzeuge

Eine weitere Ausnahme erfasst Verkaufswagen auf örtlichen Märkten und für den ambulanten Verkauf, was insbesondere für das Bäcker- und Fleischerhandwerk von Bedeutung ist.

Wortlaut des § 1 (2) Nr. 4 Fahrpersonalverordnung:

> [Ausgenommen sind] Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht.

Haupttätigkeit des Fahrers darf nicht das Fahren sein!

Bei Berufung auf die Ausnahmen nach §§ 1 (2) Nr. 3, 3a und 4 FPersV darf das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen. Die Ausnahme gilt deshalb z.B. nicht für einen Fahrer, der hauptsächlich nur Materialien zur Baustelle oder Güter zur Verkaufsstelle transportiert. Soweit die (handwerkliche) Haupttätigkeit nicht offensichtlich ist, empfiehlt es sich, dem Fahrer Informationen über den Betrieb und seine Tätigkeit an die Hand zu geben. Nach Interpretation der befragten Gewerbeaufsichtsämter sollte die Fahrtätigkeit weniger als 50 % der Arbeitszeit des Fahrers ausmachen.

Weitere Ausnahmen (zumeist geringe Relevanz für Handwerksfahrzeuge bis 3,5 t):

Neben den genannten Ausnahmeregeln gelten für Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen auch alle weiteren allgemeinen Ausnahmen für schwere Fahrzeuge (z.B. Befreiung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Pannenhilfsfahrzeuge bis 100 km, nichtgewerblicher Güterverkehr) => siehe Regelungen für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen)

Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse

Nachweispflicht durch Tachographen
In Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen über 3,5 Tonnen, die dem Güterverkehr dienen, müssen die Lenk- und Ruhezeiten

- bei Neuwagen mit Erstzulassung ab 1. Mai 2006 durch digitale Tachographen aufgezeichnet werden,
- bei älteren Fahrzeugen durch Fahrtenschreiber (analoge Tachographen) aufgezeichnet werden (freiwilliger Einbau eines Digitach ist möglich).

(Alt)Fahrzeuge mit analogem Fahrtenschreiber müssen nicht umgerüstet werden. (Bei schweren LKW über 12 Tonnen sind Spezialvorschriften zu beachten, wonach defekte Fahrtenschreiber ggf. durch digitale Tachographen ersetzt werden müssen.)

Ausnahmen (mit Relevanz für Handwerker)
Von der Aufzeichnungspflicht durch Kontrollgeräte ausgenommen sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit nicht mehr als 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse,

"die in einem Umkreis von 50 Km vom Standort des Unternehmens […] zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupt-tätigkeit des Fahrers darstellt;" (so genannte ***Handwerkerregelung nach Fahrpersonal-verordnung § 18 (1) Nr. 4 b****).*

Diese Ausnahme gilt innerhalb der 50 km-Grenze entsprechend auch für mobile Verkaufswagen, wenn das Fahrzeug entsprechend ausgerüstet ist!

Die Pflicht zur Nutzung eines Kontrollgerätes **gilt auch für einmalige Überschreitungen des 50-km-Radius**. Es existieren keine Ausnahmeregelungen, so dass ggf. in einem solchen Fahrzeug ein Kontrollgerät nachgerüstet werden muss.

NEU: Für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen gibt es im Gegensatz zur Regelung bis 2007 keine Ausnahmemöglichkeit von der Aufzeichnungspflicht mehr!

Weitere Ausnahmen (Auswahl, siehe §§ 1 (2) u. 18 FPersV, Art. 3h EG VO 561/2006)
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen § 1 (2) Nr. 3 FPersV
- nichtgewerblicher Gütertransport bis 7,5 t zul. Gesamtmasse (Art. 3h EG VO 561/2006)
- nichtgewerbl. Personenbeförd. mit Fahrzeugen bis 17 Sitze (§ 18 (1) Nr. 9 FPersV)
- Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetriebe im Umkreis 100 km vom Betrieb (§ 18 (1) Nr. 2 FPersV)
- Pannenhilfefahrzeuge im Umkreis von 100 km vom Standort (Art. 3f EG VO 561/2006)

Nachrüstpflicht
Fahrzeuge, die durch die Neuregelungen oder Änderungen der Betriebspraxis nicht mehr unter Ausnahmetatbestände fallen (z.B. weil nun hauptberufliche Fahrer eingesetzt werden, es sich um ein Fahrzeug über 7,5 t handelt oder sich der Einsatzradius vergrößert hat), müssen mit Tachographen nachgerüstet werden. Übergangsregelungen für Fahrzeuge, die nach alter EU-VO befreit waren, sind Ende 2007 ausgelaufen. Bei älteren Fahrzeugen, die vor Mai 2006 zugelassen wurden, ist auch ein analoger Fahrtenschreiber nachrüstbar (technische und organisatorische Vor- und Nachteile sind hier abzuwägen). Bei neueren Fahrzeugen ist die Nachrüstung mit einem digitalen Tachographen Pflicht.

Digitaler Tachograph für Neufahrzeuge ab Mai 2006

Der digitale Tachograph zeichnet nach dem Stecken der Fahrerkarte durch den Fahrer die Wegstrecke, Geschwindigkeit, Lenkzeiten, Arbeitsunterbrechungen sowie die Tagesruhezeiten auf. Sonstige Arbeitszeiten und der Ort des Fahrbeginns müssen vom Fahrer manuell eingegeben werden.

Karten für den Betrieb eines digitalen Tachographen

- Jeder Fahrer muss zur Nutzung der betrieblichen Fahrzeuge mit digitalem Tachographen eine persönliche **Fahrerkarte** besitzen. Zwingend notwendig ist dazu auch der Besitz eines EU-Kartenführerscheins. Die Fahrerkarte ist fünf Jahre lang gültig und kostet etwa 40,00 Euro.
- Zusätzlich brauchen die Unternehmen eine **Unternehmenskarte**, die die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind, erlaubt.
- Außerdem sind weitere Vorschriften über Werkstatt- und Kontrollkarten zu beachten.

Nach § 57 b StVZO ist das Kontrollgerät mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren von einer dazu befugten Werkstatt prüfen zu lassen.

Weitere Informationsquellen zur Bedienung digitaler Tachographen:

Über die technischen Einzelheiten der Bedienung informieren die Werkstatt, der Tachographenhersteller oder die Seiten des Bundesamtes für den Güterverkehr.

Das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG) informiert über digitale Tachographen: www.bag.bund.de/cln_003/nn_47782/DE/VerkehrsThemen/Strassenkontrolldienst/DigitalesKontrollgeraet/digitaleskontrollgeraet-node.html__nnn=true

Häufig gestellte Fragen (u.a. zur Funktionsweise und zu Verhalten bei Fehlfunktionen): www.bag.bund.de/cln_002/nn_69032/DE/Service/FAQs/faq__node.html__nnn=true

Zum Thema finden Sie anschauliche Informationen der Gewerbeaufsicht Würzburg auf der Seite der Handwerkskammer Würzburg: http://www.hwk-ufr.de/webview78/view?onr=78&pnr=462

Welche Behörden in Ihren jeweiligen Bundesländern für die Karten zuständig sind, erfahren Sie auf folgender Seite:
http://www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/service/Antraegestellen/digiko/Zustaendigkeit_Container/v3_slide0001.html

Rechtsvorschriften:

- **Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes** (Fahrpersonalverordnung) vom 30.1.2008, enthält die wichtigsten Ausnahmeregelungen und Verfahrensvorschriften zur Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten und regelt zusätzlich den Gewichtsbereich 2,8 bis 3,5 t. http://www.gesetze-im-internet.de/fpersv/BJNR188210005.html
- **Fahrpersonalgesetz** – bildet u.a. die Grundlage für Bußgeldbescheide: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/fahrpersstg/gesamt.pdf
- **EG-Verordnung Nr. 561/2006** "Zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Verkehr" regelt insbesondere Lenk- und Ruhezeiten für Fahrzeugführer: (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:102:0001:0013:DE:PDF)
- **EG-Verordnung Nr. 3821/85** i.V. mit 2135/98 regelt insbesondere Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1985R3821:20070411:DE:PDF

Mitführungs- und Dokumentationspflichten:

Neu! Seit 1.1.2008 sind für alle Gewichtsklassen die Fahrunterlagen für den laufenden Tag und die vorangegangenen 28 Tage mitzuführen (gemäß § 20 FPersV).

Bei Fahrzeugen mit Nutzungspflicht für digitale Tachographen:

Eine Fahrerkarte ist durch den Fahrer mitzuführen und in den Tachographen einzustecken. Mitzuführen sind die Ausdrucke des aktuellen Tages und der letzten 28 Tage. Wenn eine Fahrerkarte kürzlich abgelaufen ist, ist diese 28 Tage mitzuführen.

Ggf. sind Nachweise über nicht nachweispflichtige Tage der letzten 28 Tage mitzuführen (s.u.) und ggf. Aufzeichnungen mit Fahrtenschreiber oder Tageskontrollblättern.

Zu den Mitführungspflichten bestehen zahlreiche Einzelregelungen für Sonderfälle (z.B. bei Fehlfunktion, Fahrerwechsel, freien Tagen). Siehe dazu:

http://www.bag.bund.de/cln_003/nn_47788/DE/Service/AktuelleMeldungen/Digiko.html

Bei Fahrzeugen mit Nutzungspflicht für analoge Tachographen:

Durch Diagrammblätter sind die Lenkzeiten des aktuellen Tages und der letzten 28 Tage zu dokumentieren. Ggf. sind dazu zusätzlich Schaublätter von anderen Fahrzeugen mitzuführen, die der Fahrer in den letzten 28 Tagen gelenkt hat.
Wenn der Fahrer eine Fahrerkarte besitzt (z.B. für andere Betriebsfahrzeuge mit digitalen Tachographen), ist diese mitzuführen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe:

http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_47754/SharedDocs/FAQ/DE/Fahrpersonalrecht/Fahrpersonalrecht__07.html

Bei Fahrzeugen mit Nachweispflicht auf Tageskontrollblättern (2,8 bis 3,5 t)

Alle Aufzeichnungen auf Tageskontrollblättern des laufenden Tages und der vorangegangenen 28 Tage sind mitzuführen.

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage - gilt für alle Nachweismethoden

Die Tage, an denen während der letzten 28 Tage keine Aufzeichnung auf Tachograph oder Tageskontrollblatt erfolgte (z.B. wegen Krankheit, Urlaub des Fahrers oder Nutzung nicht nachweispflichtiger Fahrzeuge), müssen in allen Gewichtsklassen dokumentiert werden, wenn ein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt werden soll.

Dazu wird von der EU-Kommission ein neues Formblatt zur Verfügung gestellt:

http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/SharedDocs/Publikationen/DE/Formulare__Hinweisblaetter/Taetigkeitsnachweis__FahrP.html

Neu! Die notwendige Bescheinigung muss maschinenschriftlich ausgefüllt und vom Unternehmer oder einer beauftragten Person (die nicht der Fahrer sein darf) unterschrieben sein (handschriftliche Eintragungen wie bisher sind nicht mehr möglich!). Anzugeben ist, warum die betreffenden Tage nicht nachweispflichtig waren. Der Unternehmer muss diese Unterlage nach Rückgabe durch den Fahrer ein Jahr außerhalb des Fahrzeugs aufbewahren.

Aufbewahrungs- und Kontrollpflichten der Unternehmer (alle Gewichtsklassen)

Der Unternehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass Lenk- und Ruhezeiten von seinen Beschäftigten eingehalten werden. Der Unternehmer hat dazu die Dokumente nach Aushändigung durch den Fahrer auf Richtigkeit zu prüfen. Im Betriebsablauf müssen die Anforderungen an die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten berücksichtigt und dem Fahrer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

NEU! Alle Daten und Unterlagen sind ein Jahr durch den Unternehmer (außerhalb des Fahrzeugs) aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist sind die Unterlagen bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten (wenn sie nicht für andere gesetzliche Nachweise, z.B. nach dem Arbeitszeitgesetz nötig sind).

Speicherung und Aufbewahrung bei digitalen Tachographen:
Die Daten des Massenspeichers sind alle 3 Monate nach Beginn der Aufzeichnung auszulesen.

Der Unternehmer muss mindestens alle 28 Tage die Daten von der Fahrerkarte kopieren. Die Daten sind in geeigneter Form ein Jahr aufzubewahren. Dies gilt auch für Ausdrucke und Daten aus dem Massenspeicher. (§ 4 (3) Satz 6 Fahrpersonalgesetz).

Zur Auslesung der Daten aus dem Massenspeicher ist die Unternehmerkarte notwendig. Die Aufbewahrung und Verwaltung der Daten im Betrieb erfordert ein entsprechendes Softwareprogramm. Über die technischen Einzelheiten informieren die Werkstatt, der Tachographenhersteller oder die Seiten des Bundesamtes für den Güterverkehr.

Mittlerweile gibt es einige Dienstleister, die für Unternehmen eine praxisgerechte Auslesung und Speicherung anbieten. Insbesondere für kleinere Unternehmen ohne umfangreichen Fuhrpark ist dies eine Alternative zum eigenständigen Erwerb von Softwareprogrammen und Auslese- und Speichermöglichkeiten.

Bisher liegen jedoch noch keine Erfahrungen mit diesen Dienstleistern vor, so dass keine Empfehlungen gegeben werden können. Auf folgenden Seiten werden einige Anbieter genannt:

http://www.verkehrsrundschau.de/fm/2905/VR0407_30-31_Digitacho.pdf

http://www.dekra.net/dekra_net/live/topangebote///psfile/pdfdown/3/Sorglospak44b347847f5d0.pdf

Was tun bei Kontrollen? Wie kann ich meinen Fahrer vorbereiten?

Da es keine Ausführungsvorschriften gibt, entstehen immer wieder Probleme bei Kontrollen. Die Kontrollbeamten sind auf die Ausnahmeregelungen des § 1 (2) bzw. § 18 FPersV hinzuweisen. Hierzu sollte ein Ausdruck der Vorschriften mitgeführt werden. Sollte durch Wagenaufschrift und transportierte Güter die handwerkliche Tätigkeit von Betrieb und Fahrer nicht offensichtlich sein, **empfiehlt es sich, dem Fahrer entsprechende Dokumente über den Betrieb oder den Auftrag zur Hand zu geben**. Ein Formblatt für eine Eigenerklärung existiert dazu bisher nicht. (Die Arbeitsschutzbehörde in Brandenburg arbeitet jedoch zurzeit daran.)

Sollten dennoch Bußgeldbescheide ergehen, empfiehlt sich die Einlegung von Widerspruch. Den Widerspruchsbehörden (in der Regel die Gewerbeaufsichtsämter) sind die einschlägigen Regelungen und die Problemlagen der Handwerker zumeist vertrauter.

Soll für Neuwagen ein digitaler Tachograph angeschafft werden?

Beim Erwerb von Neuwagen stellt sich für Handwerksunternehmen regelmäßig die Frage, ob ein digitaler Tachograph mit erworben oder sogar ein bereits eingebauter Tachograph ausgebaut werden soll, weil das Unternehmen sich auf die Ausnahmen gemäß § 1 (2) oder § 18 FPersV (z.B. Handwerkerregelung) berufen kann.

Diese Entscheidung kann erhebliche finanzielle und arbeitsorganisatorische Folgen haben. Hierbei sind auch verschiedene technische und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen und die Beratung der Werkstätten des Kraftfahrzeughandwerks und der lokalen Handwerks-organisationen zu nutzen.

Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen (mit Einsatz im Bereich der Ausnahmeregelungen):

Vorteil bei Verzicht auf Einbau: Der Verzicht auf einen Einbau erspart zunächst Kosten von einigen Hundert Euro. Außerdem können keine Wartungspflichten für einen (nicht ge-nutzten) Tachographen anfallen. Bei Kontrollbeamten können zudem keine Irritationen entstehen, wenn ein Tachograph eingebaut ist, aber nicht benutzt wird.

Vorteil eines Einbaus (bzw. des Kaufs eines Fahrzeugs mit Tachograph):
Sollte während der Nutzungsdauer des Fahrzeugs – entgegen ursprünglicher Absichten – doch zur Auftragserbringung die Grenze von 50 km überschritten werden, wird die Nachrüstung mit einem Tachographen notwendig, was technisch aufwendig und erheblich teurer ist als der Erwerb bei der Neuanschaffung (ggf. mehr als doppelt so teuer).

Weiterer Vorteil eines Einbaus: Bei größeren Fuhrparks ist der digitale Tachograph auch in Verbindung mit anderen Systemen zur Optimierung des Fuhrparkmanagements nutzbar.

Weiterer Vorteil eines Einbaus: Mit eingebautem Tachograph erhöht sich der Wiederverkaufswert des Fahrzeugs, da ein Großteil der (nichthandwerklichen) Nutzergruppen auf Tachographen angewiesen ist.

Bei Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen (im Bereich der Ausnahmeregelungen):

Vorteil bei Verzicht auf Einbau: Wenn ein digitaler Tachograph eingebaut ist, muss dieser auch bei Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen als Nachweisgerät genutzt werden, wenn das Fahrzeug nicht mehr unter die Ausnahmebestimmungen fällt (z.B. bei Einsatz eines hauptberuflichen Fahrers). Die Möglichkeit der Nutzung von Tageskontrollblättern entfällt dann.

Vorteil eines Einbaus: Im Bedarfsfall können auch Beförderungen durchgeführt werden, bei denen die Ausnahmeregeln nicht greifen (**Wenn bei einem Fahrzeug unter 3,5 Tonnen ein Anhänger genutzt und die 50 Kilometergrenze überschritten wird, ent-steht selbst bei einer einmalige Fahrt die Pflicht zur Nutzung eines Tachographens!).**

Die wichtigsten Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten (Auswahl)

Zeiten:

- Die Lenkzeit eines Fahrers darf **pro Tag** 9 Stunden nicht überschreiten. An maximal 2 Tagen in der Woche sind auch 10 Stunden Lenkzeit erlaubt.
- Die maximale **wöchentliche Lenkzeit** beträgt 56 Stunden, dabei dürfen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen höchstens 90 Stunden zusammenkommen.*
- Die Lenkzeit muss nach spätestens 4 ½ Stunden um 45 Minuten unterbrochen werden. Die Unterbrechung kann auch in eine mindestens 15-minütige und eine 30-minütige Unterbrechung aufgeteilt werden.
- Die tägliche Ruhezeit muss min. 11 Stunden betragen (innerhalb eines 24 Stundenabschnitts), eine Aufteilung der Ruhezeit in einmal 9 und 3 Stunden ist möglich.
- Die wöchentliche Ruhezeit muss mindestens 45 Stunden betragen.

*Anm.: Zu beachten ist, dass solche Zeiten, soweit sie überhaupt in einem Handwerksbetrieb vorstellbar sind, u.U. auch mit Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes kollidieren können.

Definitionen:

Ruhezeit: ein Abschnitt von mind. einer Stunde, in der der Fahrer über seine Zeit frei verfügen kann. Dazu rechnen alle privaten Zeiten außerhalb der Arbeit, aber keine Bereitschaftszeiten und kürzere Lenkzeitunterbrechungen.

Lenkzeitunterbrechung: jeder Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrertätigkeit und keine anderen Arbeiten ausführt und der ausschließlich der Erholung dient.

Lenkzeit: Zeiten, die tatsächlich mit Fahrertätigkeit zugebracht werden, einschließlich vorübergehendes Stehen des Fahrzeugs (z.B. in Staus, Bahnübergängen)

Weitere Informationsquellen:

Zu den zahlreichen weiteren Detailregelungen der Lenk- und Ruhezeiten im Einzelnen sehen Sie die Informationen des Bundesamtes für den Güterverkehr:
http://www.bag.bund.de/nn_47782/SharedDocs/FAQ/DE/Fahrpersonalrecht/Fahrpersonalrecht__02.html.

Ausführliche Informationen zu den aktuellen rechtlichen Regelungen finden Sie auch auf der Homepage des Kraftfahrt-Bundesamtes: http://www.kba.de/

Überblick über die Neuregelungen der Fahrpersonalverordnung 2008:
http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/SharedDocs/Publikationen/DE/Merkblaetter/Merkblatt__Neue__Fahrpersonal-verordnung__08,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Merkblatt_Neue_Fahrpersonalverordnung_08.pdf.

Informationen der Handwerkskammer für Unterfranken über die Auswirkungen der Regelungen für das Handwerk: http://www.hwk-ufr.de/webview78/view?pnr=422&onr=78.

Häufig gestellte Fragen werden auf dieser Seite des Bundesamtes für den Güterverkehr (BAG) beantwortet:
http://www.bag.bund.de/cln_003/nn_47782/SiteGlobals/Functions/FAQ/faq__Fahrpersonalrecht__Tabelle.html.

Weitere ausführliche Informationen, auch zu angebotenen Kontrollgeräten, finden Sie hier:
http://www.digitaler-tachograph.com/

Zu weiteren Detailfragen geben auch die in den Regionen zuständigen Behörden Auskunft. Siehe Aufstellung des BAG:
http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/SharedDocs/Publikationen/DE/Adressen-pdf/Bussgeld-Aufsichts-behoerden__der__Laender,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Bussgeld-Aufsichtsbehoerden_der_Laender.pdf.